

IV. Brennstoffleitungen

1. In die Brennstoffleitung zwischen Tagestank und Motor ist in unmittelbarer Nähe des Tanks eine Absperrvorrichtung einzubauen, die vom Steuerstand aus schließbar angeordnet werden muß. Zwischen dieser Absperrvorrichtung und dem Vergaser ist ein Wasserabscheider (Seiher) einzubauen, der in Richtung Tagestank mit einem Davy-Sieb zu versehen ist.
Ist die Leitung vom Steuerstand zum Tagestank übermäßig lang, so ist in die Brennstoffleitung vor dem Vergaser eine zweite Absperrvorrichtung, die vom Steuerstand aus schließbar angeordnet werden muß, einzubauen. In diesem Falle entfällt die Vorrichtung zum Schließen vom Steuerstand aus für die in unmittelbarer Nähe des Tanks eingebaute Absperrvorrichtung.
2. Vom Haupttank ist durch eine Pumpe der Tagesverbrauchstank zu füllen. Die Zuführung des Brennstoffes zum Motor darf nicht durch Druck erfolgen. Für Fahrzeuge, bei denen der Brennstoff durch Druck dem Motor zugeführt werden soll, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion im Einvernehmen mit der DSRK einzuholen.
3. Die Brennstoffleitungen sind aus Material herzustellen, die durch die verwendeten Brennstoffe nicht korrodiert oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden.
Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen und mit einem Ausdehnungsbogen zu verlegen.
4. Die einzelnen Teile sind durch hartgelötete Nippel mit Überwurfmuttern zu verbinden.
5. Am Haupttank muß eine leicht erreichbare Absperrvorrichtung vorhanden sein. Gasrohre und Rohrmuffen dürfen für die Brennstoffleitung nicht verwendet werden.
6. Die Verwendung von Gummischlauch als Brennstoffleitung ist streng verboten.^v

V. Beschaffenheit der Motoren

1. Die Auspuffleitung ist so anzuordnen, daß keine Feuersgefahr entstehen, daß sich niemand verbrennen und beim Stillstand des Motors kein Wasser in das Wasserfahrzeug eindringen kann.
2. Die einzelnen Rohrteile sind dicht miteinander zu verbinden.
3. Bei Umsteuerung des Motors vom Steuerstand aus ist der Steuerhebel so auszuführen, daß das Umlegen in der jeweiligen Fahrtrichtung erfolgt. Bei Verwendung von Handrädern sind Bezeichnungen anzubringen, die den Richtungssinn der Umsteuerung kenntlich machen.
4. Bei neu eingebauten Motoren mit einem Hubraum von über 375 cm³ je Zylinder, die von Hand angeworfen werden, ist eine bewährte, rückschlagsichere Kurbel anzubringen, sofern der Motor nicht durch irgendeine andere bewährte Anordnung, z. B. durch zwangsläufige Spätzündung, Abschnappkupplung o. a., eine Sicherung gegen Kurbelrückschläge aufweist.

Bei bereits eingebauten Motoren, die Neigung zum Kurbelrückschlag zeigen, muß der nachträgliche Einbau gefordert werden.

5. Das erforderliche Werkzeug und die notwendigen Reserveteile sind an Bord mitzuführen.

VI. Akkumulatoren (Batterien)

1. Flüssigkeitsakkumulatoren im Motorenraum dürfen nur auf der dem Vergaser abgewandten Motorseite zur Aufstellung gelangen.
2. Die Verbindungsleitungen sind möglichst kurz zu halten.
3. Die Batterie ist so aufzustellen, daß sie von evtl. eintretendem Bilgenwasser bei Schlingerbewegung des Wasserfahrzeuges nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.
4. Die Anschlüsse der Zündkabel an die Batterie müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen.
5. Bei Verwendung von Säuren muß die Höhe der Gefäße derart bemessen sein, daß ein Überfließen bei einem Neigungswinkel bis zu 25 Grad unmöglich ist. Die Batterie darf nicht unterhalb eines Treibstofftankes aufgestellt werden.

VII. Beschaffenheit der Aufstellungsräume

1. Alle Motorenräume sind mit genügender Belüftung zu versehen. Diese ist so einzurichten, daß auch eine Belüftung der Bilge gewährleistet ist.
2. Auf jedem Wasserfahrzeug ist mindestens ein anerkannter chemischer Feuerlöschapparat je nach Größe des Motors mitzuführen und griffbereit im Führerstand aufzuhängen. Trockenfackeln sind nicht zulässig.
3. Zur Beleuchtung der Motorräume und der Räume, in denen Brennstofftanks stehen, dürfen außer elektrischen Handlampen mit Überglocke und Schutzkorb nur explosions sichere Lampen verwandt werden. Schalter und Steckdosen müssen sich außerhalb der Räume befinden. Elektrische Leitungen und Anlagen müssen nach dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker ausgeführt (verlegt) sein.

VIII. Betriebsvorschriften

1. Die Übernahme von Brennstoff ist nur gestattet, wenn Personen, die nicht zur Besatzung gehören, nicht an Bord sind und der Motor stillsteht.
2. In Räumen, in denen der Motor und die Brennstofftanks aufgestellt sind, ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen verboten.
3. Verhalten bei Vergaserbränden:

Bei Auftreten eines Vergaserbrandes ist schnellstens wie folgt zu handeln:

- a) Brennstoffventil am Tagestank schließen,
- b) Umsteuerungshebel auf Leerlauf stellen,
- c) Vollgas geben, bis Vergaser leer ist und Motor stehen bleibt,

d) Feuerlöscher bereitstellen.